

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hammer an der Uecker  
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.07.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde „Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	611.000 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	558.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	52.500 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	52.500 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	52.500 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	502.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	534.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-32.100 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	106.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	113.900 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.900 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	704.500 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	664.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	40.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 420.000 EUR.

### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 330 v.H. |

### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,75 Vollzeitäquivalente.

### **§ 7 Eigenkapital**

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum	
31.12.2012	219.479,53 EUR
31.12.2013	116.636,63 EUR
31.12.2014	123.051,27 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	184.051,27 EUR.

### **§ 8 Weitere Vorschriften**

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hausptausschusses bzw. des Bürgermeisters übersteigt.

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 2.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.08.2015 unter Auflagen erteilt.

Rechtsaufsichtliche Anordnung:

- Reduzierung des im Finanzhaushalt ausgewiesenen Defizits um insgesamt mindestens 3.200 EUR
- Geeignete Mittel Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung bzw. haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V durch die Bürgermeisterin

Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung:

- Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 355.000 EUR genehmigt.

Hammer an der Uecker, 02.09.2015

Ort, Datum

gez. MädI  
Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Hammer an der Uecker liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für sieben Werkzeuge im Rathaus Torgelow, Bahnhofstr. 2, Zim. 2.02, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.